



Naturschutz-Gruppe Bergdietikon

Statuten Der Naturschutz-Gruppe Bergdietikon

Art. 1: Name

Die im Jahre 1981 gegründete Naturschutz-Gruppe Bergdietikon (NgB) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 & ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2: Verbandszugehörigkeit

Die NgB ist Mitglied (Sektion) des „BirdLife Aargau“ und SVS/BirdLife Schweiz.

Art. 3: Domizil

Das Rechtsdomizil der NgB ist Bergdietikon.

Art. 4: Zweck

Die NgB verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz sowie den Landschaftsschutz in Bergdietikon zu pflegen und zu fördern.

Sie sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Umfassende Anstrengungen zur Erhaltung der natürlichen Vielfalt der für die geographische Lage und Eigenart unserer Gegend typischen Tier- und Pflanzenwelt.
- b) Schutz der bedrohten Arten durch Erhaltung, Schaffung und Pflege ihrer Lebensräume und durch andere geeignete Massnahmen.
- c) Information ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit insbesondere durch Vorträge, Exkursionen, Ausstellungen und Jugendarbeit.
- d) Kontakt und Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Organisationen.

Art. 5: Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Die NgB besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern (als Familienmitglieder gelten im gleichen Haushalt lebende Personen mit ihren Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr)
- c) Jugendmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 6: Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 7: Austritt und Ausschluss

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand genügt. Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 8: Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jugendliche sind bis zum vollendeten 16. Altersjahr beitragsfrei.

Art. 9: Organe

Die Organe der NgB sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor
- d) die Kommissionen und Beauftragten

Art. 10: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich, in der Regel, im ersten Quartal statt. Eine ausserordentliche MV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11: Anträge

Anträge an die MV von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens sechs Wochen vorher einzureichen.

Art. 12: Traktanden der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen MV sind folgende Traktanden zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten MV
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- f) Wahlen (jeweils auf 2 Jahre, wieder wählbar):
 - des Vorstandes
 - des Präsidenten
 - des Rechnungsrevisors
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes, des Budgets und Festsetzung von eventuellen Entschädigungen.

- i) Anträge
 - des Vorstandes
 - der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Statutenrevision
- l) Verschiedenes

Art. 13: Abstimmung / Einladung

Die Abstimmungen haben offen zu erfolgen, wenn nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ein anderes Verfahren bestimmen.

Für Wahlen und Beschlüsse gilt die Mehrheit der gültigen Stimmen (Ausnahme Art. 25 und 26).

Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Einladung zur MV ist den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Über Anträge auf Abänderung der Statuten darf nur abgestimmt werden, wenn das Geschäft auf der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 14: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle an der MV anwesenden Mitglieder vom sechzehnten Altersjahr an. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familienmitglieder verfügen über je zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Art. 15: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Präsidentin / der Präsident wird durch die MV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er stellt eine rechtsverbindliche Unterschriftenregelung auf.

Art. 16: Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die MV zuständig ist. Herrscht an einer Vorstandssitzung Stimmgleichheit, so gilt die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten als Stichentscheid.

Art. 17: Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz vom max. CHF 1'000 über dem jeweiligen Rahmen des Budgets.

Alle Tätigkeiten im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Effektive Ausgaben (Bürospesen, Telefon, Anschaffungen etc.) werden vergütet.

Art. 18: Fachkommissionen

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können Fachkommissionen geschaffen werden.

Diese werden vom Vorstand gewählt und haben diesem Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

Art. 19: Rechnungsrevisor

Für die Prüfung der Vereinsrechnung wird mindestens ein Revisor(in) gewählt. Die Rechnung muss vom Revisor(in) geprüft werden. Der Revisor(in) hat der MV darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten. Die MV kann auch eine Treuhandfirma mit der Revision beauftragen.

Art. 20: Einnahmen

Die Einnahmen der NgB bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen, welche jährlich durch die MV festgelegt werden
- b) Spenden und Subventionen
- c) Kapitalerträgen
- d) Vermächtnissen und sonstigen Einnahmen

Sie sind im Vereinssinne zu verwenden.

Art. 21: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der NgB haftet nur deren Vermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 23: Versicherung

Mitglieder der NgB sowie beauftragte Helfer/Helferinnen sind bei der statuten gemässen Vereinstätigkeit durch eine kollektive Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert, die der SVS/BirdLife Schweiz auf Kosten seiner Sektionen abschliesst.

Art. 24: Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Art. 25: Auflösung des Vereins

Die Auflösung der NgB kann durch die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand hat Bericht über die Zweckmässigkeit der Auflösung zu erstatten und den entsprechenden Antrag mit Begründung bekanntzugeben.

Im Falle einer Auflösung entscheidet die MV über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 26: Zusammenschluss

Die NgB kann sich mit anderen Organisationen oder Vereinen mit gleicher Zielsetzung zusammenschliessen. Der Entscheid darüber trifft die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Art. 27: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der MV vom 28. Februar 2014 gutgeheissen bei gleichzeitiger Aufhebung derjenigen vom 28. Januar 2005. Sie treten sofort in Kraft.